

Compliance-Erklärung für IVH-Gremien: Handlungsanweisung für ein kartellrechtskonformes Verhalten bei der IVH-Arbeit

Stand: 16. September 2021

Bekennnis des IVH zu einem unverfälschten Wettbewerb

Unsere Marktwirtschaft ist darauf angewiesen, dass die Unternehmen im Wettbewerb untereinander mit ihren Leistungen, ihren Preisen und ihrem Service um die Kunden (und Lieferanten) konkurrieren. Der Wettbewerbsdruck zwingt die Unternehmen dazu, ihre Preise möglichst günstig und ihre Leistungen und ihren Service möglichst gut zu erbringen. Der Industrieverband Hamburg e. V. (im Folgenden „IVH“) bekennt sich zu einem freien und unverfälschten Wettbewerb und lehnt jede kartellrechtswidrige Verfälschung des Wettbewerbs durch Unternehmen oder Verbände ab.

Funktion und Ziele dieser Compliance-Richtlinie

Diese Compliance-Richtlinie dient dazu, über die wichtigsten Verbote des Kartellrechts aufzuklären und klare Verhaltensanforderungen aufzustellen, um Verstöße zu vermeiden.

Einen vollständigen Überblick über die vielfältigen Probleme des Kartellrechts kann diese Compliance-Richtlinie allerdings nicht geben. Vielmehr konzentriert sie sich auf die wesentlichen Vorgaben, die für die Verbandsarbeit von Bedeutung sind.

A. Verbotene Verhaltensweisen für Unternehmen und Verbände im Kartellrecht

I. Verbotene Verhaltensweisen für Unternehmen

1. Verbotene Absprachen über „Tabuthemen“/Boykotte

Das Kartellrecht verbietet den Unternehmen, insbesondere, wenn sie im Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder sonst zu koordinieren. Ein Verband wie der IVH ist zwar kein „Unternehmen“, aber seine Mitgliedschaft setzt sich aus Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen sowie aus Wettbewerbern derselben Branchen zusammen. Ein Verband muss daher verhindern, dass er seinen Mitgliedern ein Forum für verbotene, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bietet.

Unternehmen, insbesondere Wettbewerber, dürfen untereinander grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen. Das betrifft insbesondere folgende Themen, die nachfolgend als

„Tabuthemen“

bezeichnet werden sollen:

- Preise und Preisbestandteile: Verboten ist insbesondere jede Absprache über Endkundenpreise, Mindestpreise, Preisbandbreiten, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen, aber auch über einzelne Preisbestandteile, Kalkulationsgrundlagen, die Weitergabe gesteigerter Vorkosten oder die Gewährung von Rabatten.
- Konditionen: Verboten ist insbesondere jede Absprache über den Umfang von Gewährleistungen und Garantien, über Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen oder über die Durchführung von begleitenden Services.
- Kunden: Verboten ist insbesondere jede Absprache darüber, welche Kunden oder Kundengruppen von dem einen und von dem anderen Wettbewerber beliefert werden; verboten ist auch das gegenseitige Respektieren der „Stammkunden“.
- Liefergebiete: Verboten ist insbesondere jede Absprache über die Aufteilung von Liefergebieten, etwa dergestalt, dass sich jeder Wettbewerber ein Liefergebiet „reserviert“, in dem der andere Wettbewerber nicht tätig wird.
- Quoten und Kapazitäten: Verboten ist insbesondere jede Absprache über eine Drosselung oder Beschränkung der Produktion, über Produktionsquoten oder Kapazitätsverknappungen bzw. über den gebremsten Ausbau der Kapazitäten.
- Verboten ist auch die abgestimmte Teilnahme an Ausschreibungen dergestalt, dass Wettbewerber mit abgesprochenen Preisen oder Konditionen an Ausschreibungen teilnehmen (zulässig kann dagegen die Bildung von Bietergemeinschaften sein, wenn ein Anbieter alleine einen Auftrag nicht stemmen könnte).
- Verboten sind ebenfalls verabredete Marktaustritte dergestalt, dass der eine Wettbewerber nach Absprache mit dem anderen Wettbewerber sich aus einem Markt zurückzieht bzw. gar nicht erst in ihn eintritt.
- Auch die Abstimmung über geplante Innovationen, z. B. dergestalt, dass zwei Wettbewerber verabreden, die Einführung einer Produktinnovation zu verschieben, ist unzulässig.
- Auch zwischen Nicht-Wettbewerbern sind Absprachen über ein abgestimmtes Marktverhalten teilweise unzulässig, sie kommen aber seltener vor. Hervorzuheben ist, dass Hersteller ihren Händlern grundsätzlich keine Endkundenpreise vorschreiben dürfen und ihnen

grundsätzlich auch nicht vorgeben dürfen, nicht in bestimmte Gebiete oder an bestimmte Kunden zu liefern (Ausnahmen sind hier aber möglich).

- Boykottverbot: Neben dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind auch einseitige Maßnahmen von Unternehmen verboten. Hervorzuheben ist insofern das Boykottverbot. Danach ist es verboten, wenn ein Unternehmen andere Unternehmen dazu aufruft, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen.

2. Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

Nicht nur die explizite Absprache über die benannten „Tabuthemen“, sondern auch ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“ der Unternehmen ist verboten.

Ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“ liegt dann vor, wenn Unternehmen ihr Marktverhalten auf Basis eines gemeinsamen Willens koordinieren. Eine Absprache zwischen den Unternehmen muss nicht vorliegen, es reicht jede Form von Kommunikation über die Koordination des Marktverhaltens aus bzw. sogar schon das gegenseitige Bewusstsein, dass sich der jeweils andere koordiniert verhält.

3. Verbotene Preisgabe von Informationen

Verboten ist den Unternehmen, insbesondere Wettbewerbern, der Austausch oder die Preisgabe unternehmensbezogener, an sich geheimer Informationen zu den benannten „Tabuthemen“, die ein koordiniertes Verhalten erleichtern oder überflüssig machen und dem Konkurrenten die Unsicherheit über das Marktverhalten seiner Mitbewerber nehmen.

II. Verbotene Verhaltensweisen für Verbände

Das Kartellrecht verbietet nicht nur den Unternehmen, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu treffen und ihr Verhalten abzustimmen und zu Boykotten aufzurufen, es nimmt auch direkt die Verbände in die Pflicht: Verboten sind sog. „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Auch Boykottaufrufe durch Verbände sind verboten.

Hinter diesem an die Verbände gerichteten Verbot steht der Gedanke, dass die Unternehmen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen leicht umgehen könnten, wenn sie die Verhaltenskoordinierungen an einen Verband delegieren.

Im Einzelnen sind den Verbänden, jeweils mit Bezug zu den oben genannten „Tabuthemen“, folgende Maßnahmen verboten:

- verbindliche Beschlüsse von satzungsmäßigen Gremien, mit denen den Mitgliedern ein einheitliches Verhalten im Markt vorgegeben wird,
- unverbindliche Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen, aber auch (interne) Vorträge und Schulungen, in Bezug auf die „Tabuthemen“,
- die bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten genommen zu werden,
- die sensible Informationen enthalten, die so öffentlich nicht zugänglich sind.
- Boykott: Aufforderung gegenüber bestimmten Unternehmen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen.

B. Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Die dargestellten Verbote, die sich sowohl an die Unternehmen als auch an die Verbände direkt wenden, haben Konsequenzen für die Verbandsarbeit. Es gilt, jeden drohenden Kartellverstoß von vornherein zu unterbinden.

I. Keine Duldung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

Bei allen IVH -Veranstaltungen, d. h. in den Arbeitskreisen, in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie auf Festen, Ausflügen oder sonstigen informellen Treffen des Verbandes sowie angelegentlich von IVH -Veranstaltungen auf den Fluren oder in den Pausen müssen die oben benannten „Tabuthemen“ wirklich tabu sein.

II. Keine Unterstützung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

Der IVH unterstützt keinerlei Aktivitäten, mit denen Unternehmen unzulässige Absprachen treffen bzw. in unzulässiger Form ihr Verhalten koordinieren, unzulässig Informationen austauschen oder zum Boykott aufrufen.

Kein IVH -Mitarbeiter oder -Vorstand darf sich zum „Mittler“ der Botschaften eines Unternehmens gegenüber einem anderen Unternehmen machen.